

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 21.08.2023

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1-Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Handlungskompetenz für Führungskräfte in einem interkulturellen und technologiegeprägten Umfeld. ²AbsolventInnen des Masterstudiums besitzen insbesondere ein über das typische Bachelorstudium hinausgehendes Maß an Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren problembezogen einzusetzen. ³Sie sind im Besonderen befähigt, verantwortlich im betrieblichen und gesellschaftlichen Umfeld zu handeln.
- (2) Das Studium soll dazu befähigen, technologische Entwicklungen und deren Bedeutung, betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge sowie die Bedeutung kultureller Faktoren im internationalen Geschäft und auf dem globalen Markt zu verstehen, den Zusammenhang dieser Gebiete zu erkennen und dieses Wissen und Verständnis in der Praxis umzusetzen.
- (3) ¹Das Studium vermittelt die Fähigkeit, in international tätigen Technologieunternehmen Aufgaben mit Führungsverantwortung in verschiedenen Tätigkeitsbereichen zu übernehmen. ²Zu den Tätigkeitsbereichen gehören Technologie- und Innovationsmanagement, IT-Management, Wissens- und Informationsmanagement, Unternehmenskommunikation, Vertrieb technischer Produkte, Management von Logistikketten, Energie- und Ressourcenmanagement, Prozessmanagement, Qualitätsmanagement u. a.

- (4) ¹Die AbsolventInnen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen herausgehobene Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. ²Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, auch in internationalen Kontexten.
- (5) ¹Die AbsolventInnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. ²Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3 Studiengangsprofil

Der Studiengang „Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem stärker anwendungsorientierten Profil.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Im letzten Studiensemester des Vollzeitstudiums wird die Masterarbeit angefertigt.
- (3) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf werden im Studienplan angegeben.

§ 5 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement sind:
1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes, einschlägiges Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.

2. Der Hochschulabschluss nach Ziffer 1 muss mit einer Gesamtprüfungsleistung von „sehr gut“ oder „gut“ abgeschlossen sein (Vorauswahl). Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden (ASPO). Einem/r BewerberIn mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann beschließen, dass das in Satz 1 genannte Notenkriterium als erfüllt gilt, wenn die betreffenden Bewerbenden schriftlich nachweisen, dass sie zu den besten 40 % der Absolvierenden ihres Studienganges in ihrem Abschlussjahrgang gehören; Vergleichskriterium ist dabei allein die erzielte Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung.
3. BewerberInnen, die nicht im Rahmen der Vorauswahl nach Nr. 2 zugelassen werden, können durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungstests nach § 6 die studiengangsspezifische Eignung nachweisen.
- (2) ¹Als einschlägig gelten insbesondere interdisziplinäre Studiengänge mit technischen und betriebswirtschaftlichen Elementen (z.B. Wirtschaftsingenieurwesen, Management und europäische Sprachen, Technologiemanagement), ferner wirtschaftswissenschaftliche, technische, sowie Medien- und IT-Studiengänge. ²Über die Einschlägigkeit von anderen, hier nicht genannten Studiengängen entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) ¹AbsolventInnen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Punkten erhalten die Möglichkeit, die fehlenden Leistungspunkte nachzuholen. ²Die zu erbringenden Module sind im Regelfall Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Internationales Technologiemanagement“ in der jeweils gültigen Fassung. ³Zudem kann der Nachweis der fehlenden ECTS-Punkte auch durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den in Abs. 2 genannten Studiengängen entsprechen, erbracht werden. ⁴Die fehlenden Kompetenzen müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ⁵Die Prüfungskommission legt die Lehrveranstaltungen und die Fristen hierfür fest.
- (4) Zur Prüfung ihrer studiengangsspezifischen Eignung reichen die BewerberInnen deren Gesamtnote schlechter als 2,5 ist, neben den üblichen Unterlagen zur Studienplatzbewerbung noch eine Studienarbeit gemäß § 6 ein.
- (5) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. ²Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (6) BewerberInnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Masterstudiums die erforderlichen Nachweise beibringen. Die Glaubhaftmachung des Studienabschlusses erfolgt durch Vorlage eines Notennachweises (z.B. Transcript of Records), der die Erbringung aller für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen bescheinigt. Sollten die erforderlichen Nachweise (Abschlusszeugnis oder entsprechender Nachweis des Prüfungsgesamtergebnisses) nicht bis zum Ende des ersten Semesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.
- (7) BewerberInnen, die weder einen Erstsabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.

§ 6

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) ¹Falls die BewerberInnen eine Gesamtnote nachweisen, die schlechter ist als 2,5, erfolgt der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung durch die erfolgreiche Anfertigung einer Studienarbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Mit der Studienarbeit sollen die Bewerberinnen und Bewerber zeigen, dass sie interdisziplinär in den Studiengang tragenden Themenfeldern interkulturell, technisch und wirtschaftlich argumentationsfähig sind. ³Das für alle BewerberInnen gleiche Thema wird unmittelbar nach Bewerbungsende (15.01./15.06.) allen BewerberInnen zeitgleich bekanntgegeben.
- (2) ¹Die Studienarbeit muss wissenschaftlichen Grundsätzen genügen und einen Umfang von mindestens zwei und höchstens drei DIN A4-Seiten aufweisen und in deutscher Sprache verfasst sein. ²Sie wird in elektronischer Form an das Immatrikulationsamt übersandt oder im Rahmen des Bewerbungsprozesses hochgeladen.
- (3) ¹Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt durch eine Auswahlkommission, die aus mindestens zwei Professoren besteht und vor Beginn des Bewerbungszeitraums von der Fakultät bestimmt wird. ²Als Kriterien dienen gleichgewichtig die inhaltliche Qualität der Argumentation bezogen auf die in Absatz 1 genannten Themenfelder, sowie die formale Qualität der Argumentation bezogen auf Strukturen wissenschaftlicher Analyse und sprachliche Ausdruckfähigkeit. ³Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt ausschließlich mit den Ausprägungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Bewerber oder Bewerberinnen, die die Bewertung „nicht bestanden“ erzielen, können in diesem Bewerbungszeitraum nicht zugelassen werden. ⁵Eine Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt ist wieder möglich.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt. Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:

- a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
- c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 9 Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des zweiten Semesters und soll spätestens im ersten Monat des dritten Semesters erfolgen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§10 Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“ verliehen.

§ 12
Prüfungskommission

- (1) Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2023/2024 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 19.07.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 21.08.2023

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 24.08.2023 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 24.08.2023.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement“

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung	Zulassungsvoraussetzungen	Gewicht für Prüfungsgesamnote
Technologie-kompetenz	T1	Internationales Forschungs- und Entwicklungsmanagement	5	4	SU, Ü	Kl 90 Min.		1
	T2	IT in internationalen Unternehmen	5	4	SU, Ü	ModA	-	1
	T3	Internationale Produktion	5	4	SU, Ü	Kl 90 Min.	-	1
	T4	Life Cycle Engineering	5	4	SU, Ü	ModA	-	1
betriebswirtschaftliche Kompetenz	W1	Strategische und operative Unternehmensentwicklung	5	4	SU, Ü	praP		1
	W2	Internationales Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht	5	4	SU, Ü	Kl 90 Min.	-	1
	W3	Corporate und Change Management	5	4				1
		Teil 1: Change Management			Sem	Präs	-	0,5
		Teil 2: Leadership and management Skills			Sem	Präs	-	0,5
	W4	Internationales Service- und Dienstleistungsmanagement	5	4	SU, Ü	ModA	-	1
interdisziplinäre Kompetenzen	l1	Internationales Geschäftsprojektmanagement	5	4	SU, Ü	Kl 90 Min.	-	1
	l2	Integrierte Materialwirtschaft	5	4				1
		Teil 1: Optimierung logistischer Netzwerke			SU, Ü	praP	-	0,5

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung	Zulassungsvoraussetzungen	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
		Teil 2: Global Sourcing			SU, Ü	Kl 60 Min.	-	0,5
	I3	Risikomanagement und Corporate Governance	5	4				1
		Teil 1: Risikomanagement			SU, Ü	Kl 60 Min.	-	0,5
		Teil 2: Corporate Governance			SU, Ü	Kl 60 Min.	-	0,5
inter-kulturelle Kompe.	K1	Konzeption internationaler Unternehmenskommunikation	5	4	SU, Ü	Kl 60 Min	ModA	1
	K2	Cultural Concerns and the International Manager	5	4	SU, Ü	Kl 90 Min.	mdIP	1
	MA	Masterarbeit	25		MA	MA		5
		Summe ECTS/SWS	90	52				21